



**3. Schritt:**  
**Gewaltschutzzentrum Wien -**  
**Schutzmöglichkeiten, Rechte und Ansprüche**

**DSA<sup>in</sup> Barbara Ille**

stellv. Geschäftsführerin vom Gewaltschutzzentrum Wien



## Opferschutz von Prävention bis Gewaltschutzgesetz

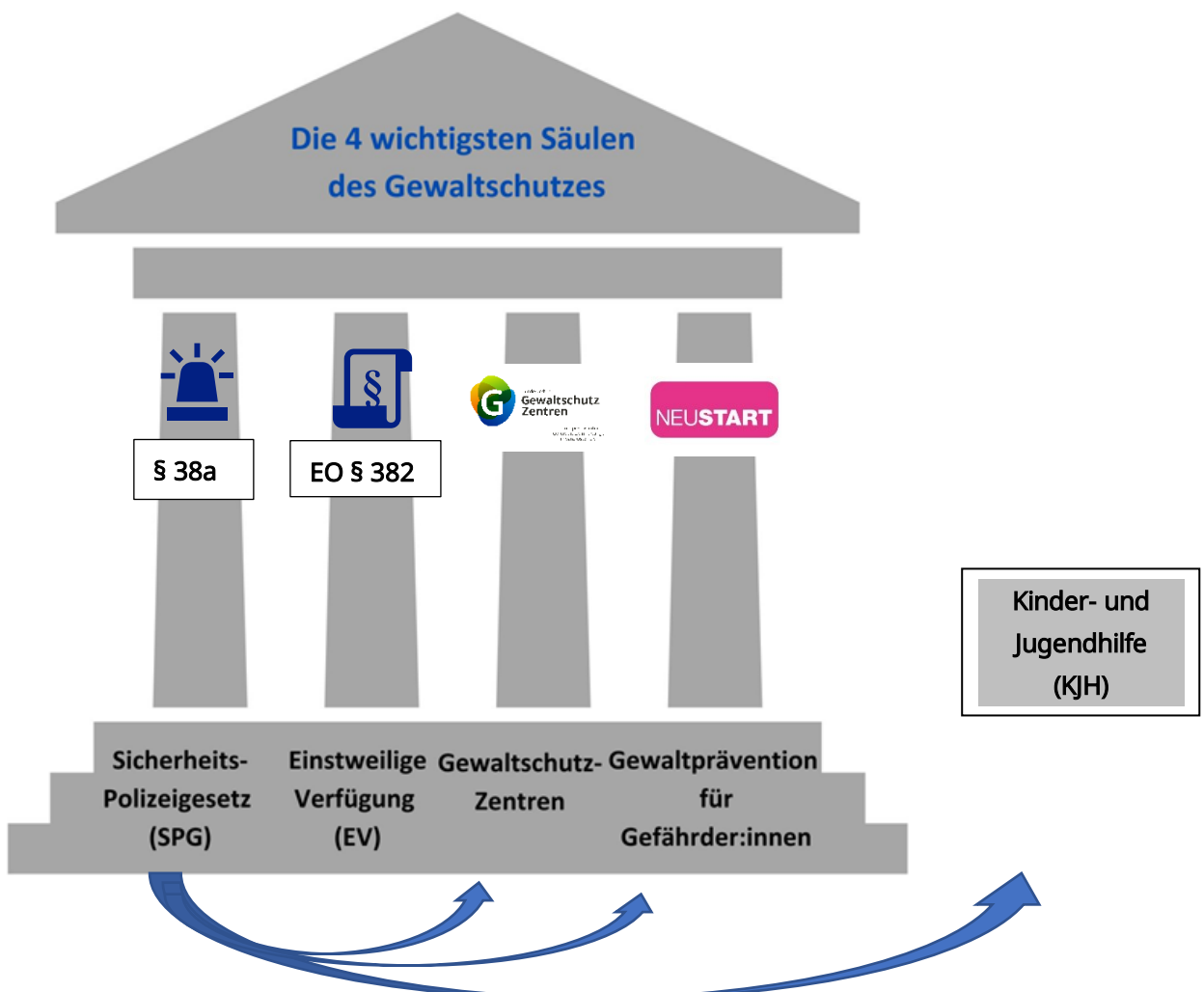
### Das österreichische Gewaltschutzgesetz

Seit dem Jahr 1997 gibt es in Österreich das Gewaltschutzgesetz.

Das bedeutet, dass Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum geschützt werden müssen.

Das Gewaltschutzgesetz besteht aus vier Säulen:

- Das Betretungs- und Annäherungsverbot
- Die einstweilige Verfügung
- Hilfe und Beratung für Betroffene im Gewaltschutzzentrum
- Beratung für Gefährder\*innen in der Beratungsstelle für Gewaltprävention





**Säule 1:** Zentraler Bestandteil des Gewaltschutzes ist das **Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV)** (nach §38a Sicherheitspolizeigesetz/SPG). Wenn Gefahr von einer Person ausgeht, ist die Polizei ermächtigt, gegen diese Person ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen.

→ Der\*die Gefährder\*in muss die Wohnung, in der das Opfer lebt, sofort verlassen.

→ Der\*die Gefährder\*in darf sich dem Opfer im Umkreis von 100 Metern nicht annähern. Das Betretungs- und Annäherungsverbot dauert zwei Wochen.

Wenn die gewaltbetroffene Person innerhalb dieser zwei Wochen einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellt, verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot auf bis zu vier Wochen.

**Säule 2:** Opfer von Gewalt haben die Möglichkeit, beim Bezirksgericht ihres Wohnortes eine **einstweilige Verfügung** zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Schutzverfügung, die dem längerfristigen Schutz von Betroffenen dienen soll. Grundsätzlich wird eine einstweilige Verfügung für ein halbes Jahr bzw. ein Jahr beantragt.

Es gibt unterschiedliche Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt, wie zum Beispiel:

**eV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen → eV §382b**

Gefährder\*innen müssen die Wohnung, in der das Opfer lebt, verlassen und dürfen die Wohnung für die Dauer der eV nicht betreten.

**eV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt → eV §382c**

Diese Art der eV umfasst auch ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot. Gefährder\*innen dürfen sich nicht der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung nähern.

Das Aufenthaltsverbot kann aber auch für andere Orte, wie etwa die Schule von Kindern, gelten. Ein Kontaktverbot bedeutet, dass Gefährder\*innen keinerlei Kontakt mit dem\*der Antragsteller\*in aufnehmen dürfen, auch nicht via Telefon oder E-Mail.



### **eV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre → eV §382d**

Diese Art der eV kann viele verschiedene Verbote umfassen, wie zum Beispiel:

Gefährder\*innen dürfen keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen.

Gefährder\*innen dürfen auch keine persönlichen Daten und Bilder von Opfern weitergeben.

### **Recht auf Prozessbegleitung**

**(nach § 66 Strafprozessordnung und § 73b Zivilprozessordnung)**

Gerade im Kontext häuslicher Gewalt ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es zu neuerlichen Gewalttaten kommt. Diese Wahrscheinlichkeit ist umso größer, je geringer die Konsequenz für bereits ausgeübte Gewalttaten ist.

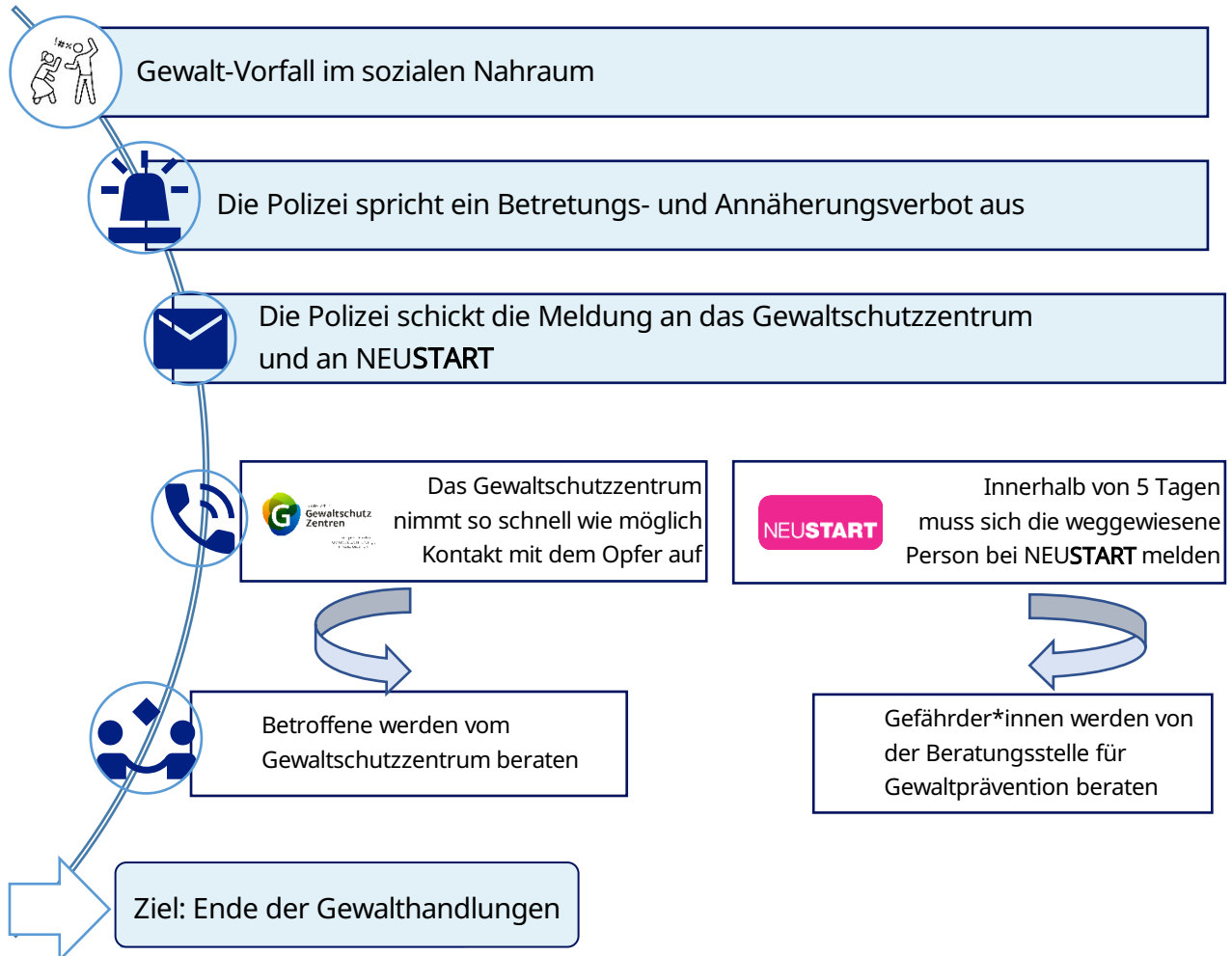
Wenn es in einem Fall zu einem Strafverfahren kommt, haben Opfer von Gewaltdelikten Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Die Gewährung erfolgt rasch und unbürokratisch:

Das Bundesministerium für Justiz hat in allen Bundesländern Opferschutzeinrichtungen beauftragt, Prozessbegleitung anzubieten und durchzuführen.

**Säule 3:** Hilfe und Beratung für Opfer im Gewaltschutzzentrum (siehe ab Seite 5)

**Säule 4:** Gefährder\*innen müssen nach einem ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot eine Gewaltpräventionsberatung im Ausmaß von 6 Stunden absolvieren. In Wien wird diese Beratungsstelle vom Verein NEUSTART durchgeführt.



## Einblicke in das Gewaltschutzzentrum Wien

### Das Gewaltschutzzentrum Wien...

- ...ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung.
- ...unterstützt in Wien alle Menschen, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind.
- ...ist für das Bundesland Wien zuständig.
- ...gibt es seit dem Jahr 1998.
- ...hat in den letzten 25 Jahren insgesamt mehr als 100.000 Personen unterstützt.
- ...besteht aktuell aus einem Team von etwa 60 Mitarbeiter\*innen.

### Oberste Ziele

- ✓ Stärkung und Unterstützung der Klient\*innen
- ✓ Hilfe bei der Durchsetzung der Rechte von Opfern
- ✓ Erhöhung von Schutz und Sicherheit für Betroffene mittels  
Gefährlichkeitseinschätzung und Erstellung eines Sicherheitsplans

### Nach welchen Grundsätzen richtet sich die Arbeit?

- ✓ Das Beratungsangebot ist für Gewaltbetroffene kostenlos und vertraulich.
- ✓ Opfer entscheiden selbst, welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten
- ✓ Beratung gibt es in vielen Sprachen. Für Sprachen, die von Berater\*innen nicht gesprochen werden, werden Dolmetscher\*innen hinzugezogen.
- ✓ Das Beratungsangebot steht allen Betroffenen zur Verfügung, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus oder sexueller Orientierung.



### Hauptaufgaben

- ✓ Ein pro-aktiver Ansatz. D.h. das Gewaltschutzzentrum kontaktiert die Opfer nach einem polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot oder nach einer Stalking-Anzeige
- ✓ Begleitung zur Anzeige bei der Polizei
- ✓ Unterstützung der Klient\*innen beim Einbringen ihrer Anträge, z.B. von einstweiligen Verfügungen
- ✓ Begleitung zu Gericht im Rahmen von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung

### Wichtige Schritte im Beratungsprozess nach einer polizeilichen Meldung

1) Im Journaldienst erfolgt die Fallanlegung und Fallzuteilung.

Die diensthabenden Mitarbeiter\*innen übernehmen den Erstanruf des Opfers

Die Kontaktaufnahme erfolgt so rasch wie möglich –  
spätestens innerhalb von 2 Werktagen

- Wenn die Kontaktaufnahme innerhalb von 2 Werktagen nicht erfolgreich war, wird weiter versucht, das Opfer zu erreichen, zumindest während der Zeit des polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes (BV/AV).
- Ist in der Polizeimeldung keine Telefonnummer angegeben oder stimmt diese nicht, wird versucht, die richtige Telefonnummer des Opfers zu eruieren.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt immer telefonisch und parallel auch sofort schriftlich (Erstbrief).



## Klient\*in-Erstbrief - Fallbeispiel

Sehr geehrte Frau Müller,  
wir möchten Ihnen unsere Hilfe und Unterstützung anbieten.

Wir sind eine Opferschutzeinrichtung und werden von der Polizei informiert, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wird. Wir haben die Aufgabe, die Opfer zu unterstützen. Wir sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet und behandeln Informationen vertraulich.

Wir möchten Ihnen gerne **helfen** und Sie über **Ihre Rechte** informieren:

Die Polizei hat ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen «verhaeltniszumopfer» ausgesprochen. Er darf Ihre Wohnung samt einem Umkreis von 100 Metern für 14 Tage (bis zum «dat14» um 24h) nicht betreten. Weiters darf er sich Ihnen in einem Umkreis von 100 Metern nicht nähern.

Sie haben die Möglichkeit diesen **Schutz zu verlängern**, wenn Sie **innerhalb dieser vierzehn Tage** beim Bezirksgericht eine **einstweilige Verfügung** beantragen. Wir können Ihnen bei der Antragstellung und auch bei anderen Fragen und Problemen, die Sie bewegen, helfen.

Wir bieten Ihnen **kostenlos Prozessbegleitung**, wenn Sie bereits eine Anzeige erstattet haben oder dies tun möchten. Wir können Sie zur Einvernahme begleiten und bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche unterstützen.

Sie können sich auch gerne an uns wenden, wenn Sie sich einfach nur informieren wollen. Unsere Hilfe ist **kostenlos und vertraulich**. Wir stehen für Beratung zur Verfügung **Telefon: 01/ 585 32 88**. Sie erreichen uns: **Werktags von Mo bis Fr von 8<sup>30</sup> bis 20<sup>00</sup> und Samstag und Sonntag: 10<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup>**

Mit freundlichen Grüßen  
«Bearbeiter\*in»





- Gemeinsam mit dem Erstbrief erhält der\*die Betroffene auch erstes Informationsmaterial per Post – idealerweise in der jeweiligen Erstsprache des Opfers.

Hier ist eine Übersicht über Informationsmaterialien des Gewaltschutzzentrums Wien:

Flyer – Deutsch

[https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wpcontent/uploads/sites/8/2024/08/Flyer\\_Deutsch.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wpcontent/uploads/sites/8/2024/08/Flyer_Deutsch.pdf)

Flyer – Englisch

[https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/08/Flyer\\_Englisch.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/08/Flyer_Englisch.pdf)

Flyer – Türkisch

[https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/08/Flyer\\_Tuerkisch.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/08/Flyer_Tuerkisch.pdf)

Gewaltschutzbrochüre – Deutsch

[https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/09/Gewaltschutzbrochuere\\_deutsch.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/09/Gewaltschutzbrochuere_deutsch.pdf)

Die Materialien werden künftig in weitere Sprachen übersetzt.

- 2) Erforderliche Maßnahmen müssen getroffen werden, wie zum Beispiel: Nachfragen bei der Polizei bezüglich Festnahme, U-Haft etc.
- 3) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgt in bestimmten Fällen eine aufsuchende Beratung, wie zum Beispiel:
  - wenn sich das Opfer aufgrund einer Verletzung im Krankenhaus befindet.



#### 4) Qualifizierte Beratung

- Abhängig von der aktuellen Situation der betroffenen Person wird in jedem Fall eine ausführliche Gefährlichkeitseinschätzung entsprechend standardisierter Gefährlichkeitseinschätzungs-Tools, sowie eine individuelle Sicherheitsplanung gemacht
- Der\*die zuständige Berater\*in gibt ausführliche Informationen über das Betretungs- und Annäherungsverbot, sowie über weitere mögliche Schritte, wie die Beantragung einer einstweiligen Verfügung.
- Das Gewaltschutzzentrum unterstützt bei der Einbringung und Durchsetzung einer einstweiligen Verfügung, die Opfern längerfristigen Schutz bietet.
- Kommt es, je nach Wunsch der\*s Klient\*in, zu einer mittel- oder längerfristigen Beratung, werden auch weitere wichtige Themen besprochen, die auf dem Weg hin zu einem gewaltfreien Leben wichtig werden können, wie zum Beispiel:
  - Wohnungsbeschaffung
  - Existenzsicherung
  - Trennung und Scheidung
  - Obsorge und Kontaktrechte
  - Aufenthaltsstatus
- Bei Bedarf unterstützt das Gewaltschutzzentrum auch bei der Vermittlung an andere Unterstützungsangebote und spezialisierte Hilfs- und Beratungseinrichtungen.

## Der Kinder- und Jugendbereich im Gewaltschutzzentrum Wien

Im Gewaltschutzzentrum Wien gibt es auch einen eigenen Kinder- und Jugendbereich. Ziel ist es nämlich, eine auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnittene Beratung und Begleitung anzubieten.

Immerhin hat das Gewaltschutzzentrum Wien im Jahr 2023 circa 1.000 Kinder und Jugendliche beraten und unterstützt.

Das Unterstützungsangebot umfasst zum Beispiel:

- Beratung über Schutz und Sicherheit
- Beratung zum polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot
- Begleitung zu Einvernahmen bei der Polizei und bei Gericht
- Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren und anderen relevanten Helfer\*innen sowie Vermittlung weiterführender Unterstützungsangebote (Psychotherapie etc.)
- Jeden Montag und Mittwoch von 16:00 bis 18:00 gibt es außerdem das Angebot einer offenen Sprechstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. In der offenen Sprechstunde gibt es Beratung und Unterstützung ohne vorherige Terminvereinbarung.

### **Flyer – Hilfe für Kinder und Jugendliche**

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/10/Folder-Hilfe-fuer-Kinder-und-Jugendliche.pdf>

### **Flyer – Offene Sprechstunde für Jugendliche ab 14 Jahren**

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/10/Folder-Offene-Sprechstunde-fuer-Jugendliche-ab-14-Jahren.pdf>



## Auf einen Blick: Wichtige Zahlen des Gewaltschutzzentrums Wien für das Jahr 2023



Im Jahr 2023 hat das Gewaltschutzzentrum Wien **6.708 Betroffene** von Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking beraten und unterstützt

→ 5.692 Erwachsene

→ 1.016 Kinder und Jugendliche

### Im Jahr 2023...

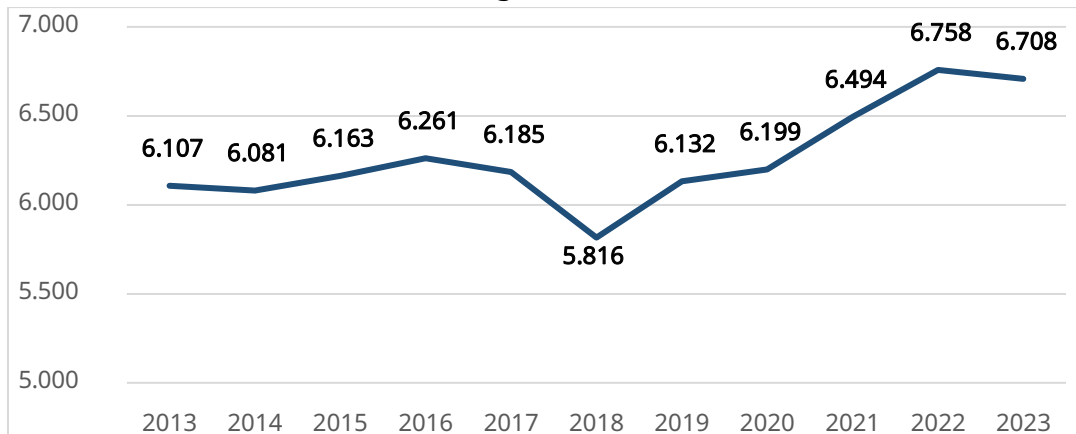
... waren ungefähr 80 % der Betroffenen weiblich\*

Geschlecht der Klient*innen	Anzahl	Prozent
weiblich*	5.323	79,4 %
männlich*	1.384	20,6 %
divers	1	0,0 %
<b>Gesamt</b>	<b>6.708</b>	<b>100,0 %</b>

...waren ungefähr 88 % der Gefährder\*innen männlich\*

Geschlecht der Gefährder*innen	Anzahl	Prozent
weiblich*	632	11,5 %
männlich*	4.874	88,3 %
divers	1	0,0 %
unbekannt	10	0,2 %
<b>Gesamt</b>	<b>5.517</b>	<b>100,0 %</b>

### Anzahl der Klient\*innen im Jahresvergleich





Im Jahr 2023 hat die Polizei **4.284 Betretungs- und Annäherungsverbote** an das Gewaltschutzzentrum Wien übermittelt.

3.710 zum Schutz von Erwachsenen

574 zum Schutz von Minderjährigen



Im Jahr 2023...

...hat die Polizei **380 Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung (gemäß §107a)** an das Gewaltschutzzentrum Wien übermittelt.



...hat das Gewaltschutzzentrum Wien  
**3.046 Verfahren im Rahmen von Prozessbegleitung (PB)** betreut.



**Adresse**

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG  
1070 Wien

**Telefon:** +43 1 585 32 88

**Hotline der österreichischen Gewaltschutzzentren:**

0800 / 700 217 - DW 1

**E-Mail:** [office.wien@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office.wien@gewaltschutzzentrum.at)

**Öffnungszeiten**

**Telefonische Erreichbarkeit**

Montag bis Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr

Samstag / Sonntag / an Feiertagen: 10:00 – 18:00 Uhr


**Persönliche Termine**

Montag bis Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr


Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.

Das Gewaltschutzzentrum Wien arbeitet im Auftrag von:

 **Bundeskanzleramt**

 **Bundesministerium  
Inneres**

Das Gewaltschutzzentrum Wien wird gefördert durch:

 **Bundesministerium  
Justiz**